

Anzeigenhinweis reicht nicht aus

Verlag sagt für die Zukunft eine deutlichere Kennzeichnung zu

In einer Regionalzeitung erscheint ein Werbeformat, das aus vier klassischen Anzeigen und einem redaktionell gestalteten Beitrag besteht. Der gesamte Block ist gekennzeichnet mit einem Balken, in dem der Hinweis „Anzeigen-Extra“ steht. Die redaktionell gestalteten Textbeiträge innerhalb des Werbeformats sind nach Auffassung eines Lesers Werbung. Da sie jedoch wie redaktionelle Beiträge aufgemacht seien, könne man sie nicht von diesen unterscheiden. Der Anzeigenhinweis reiche nicht aus, um dem Leser den Werbecharakter der redaktionell gestalteten Veröffentlichung zu verdeutlichen. Der Verlag betont sein Interesse, die presserechtlich erforderliche Abgrenzung des redaktionellen Teils vom Anzeigenbereich vorzunehmen und für den Leser erkennbar zu machen. Im vorliegenden Fall sei die Kennzeichnung ausreichend. Ein Verlagsrepräsentant habe sich mit dem Beschwerdeführer in Verbindung gesetzt. Dabei habe er angekündigt, dass künftig eine noch deutlichere Kennzeichnung erfolgen werde. Besonders durch den Einsatz von dominanten Bildelementen und Trennbalken könne im Einzelfall die Kennzeichnung „Anzeigen-Extra“ nicht ausreichend erkannt werden. Der Verlag werde daher künftig größere Schrifttypen verwenden. (2007)

In diesem Fall wurde die in Ziffer 7 des Pressekodex geforderte klare Trennung von redaktionellen und werblichen Inhalten nicht ausreichend beachtet. Wie der Verlag selbst einräumt, kann durch den Einsatz von dominanten Bildelementen und Trennbalken die Anzeigen-Kennzeichnung nicht ausreichend erkannt werden. Genau dies ist im vorliegenden Fall gegeben. Es besteht die Gefahr, dass der Leser PR-Veröffentlichungen als redaktionellen Beitrag wahrnimmt. Die Beschwerde ist begründet, doch verzichtet der Presserat auf eine Maßnahme, da der Verlag das Gespräch mit dem Beschwerdeführer gesucht und zugesagt hat, künftig für eine deutlichere Kennzeichnung zu sorgen. (BK2-188/07)

Aktenzeichen: BK2-188/07

Veröffentlicht am: 01.01.2007

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);

Entscheidung: begründet, keine Maßnahme